

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 59/11 BH

L 10 AS 1671/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 99 AS 21717/08 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf,
Bundesallee 206, 10717 Berlin,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
11. August 2011 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin hat im Berufungsverfahren (noch) beantragt festzustellen, dass die Datenübermittlung (Übernahme des Mietvertrages) des Sozialamtes an den Beklagten unzulässig, nicht erforderlich und damit rechtswidrig war, dass der Rechtsanwalt Dr. K entgegen der Behauptung des Beklagten nicht zur Entgegennahme der Mietvertragskopie bevollmächtigt war und somit deren Übergabe des Beklagten eine unerlaubte Datenübermittlung an Herrn Dr. K darstellt. Das LSG hat die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 4.6.2008 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Die beiden jetzt noch von der Klägerin zur Entscheidung gestellten Feststellungsbegehren seien nicht vom ursprünglichen Streitgegenstand erfasst. Die Klägerin habe ursprünglich mit ihrer Klage nur erreichen wollen, dass der Beklagte die Kopie des Mietvertrages aus der sie betreffenden Verwaltungsakte entferne. Die Voraussetzung einer Klageänderung nach § 99 Abs 1 SGG läge nicht vor. Der Beklagte habe einer Änderung der Klage ausdrücklich widersprochen. Das SG habe auch zu Recht die Sachdienlichkeit einer Klageänderung verneint.
- 2 Mit ihrem Antrag auf PKH macht die Klägerin das Vorliegen von Verfahrensmängeln und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben. Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall



schon deshalb nicht gegeben, weil das LSG bereits die Zulässigkeit der Klageänderung nach § 99 SGG verneint und damit eine Sachprüfung nicht vorgenommen hat.

- 6 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht gegeben.
- 7 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Die Auffassung der Klägerin, die Klageerweiterungen seien sachdienlich gewesen und das LSG habe das Verfahren an das SG im Sinne einer zügigen Verfahrenserledigung zurückverweisen müssen, führt zu keiner anderen Beurteilung. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht nach seinem Ermessen darüber entscheidet, ob eine Klageänderung sachdienlich ist (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 99 RdNr 11*). Auch bei einem wiedereröffneten Revisionsverfahren wäre deshalb lediglich zu prüfen, ob das Tatsachengericht den Rechtsbegriff der Sachdienlichkeit verkannt und damit die Grenzen seines Ermessens überschritten hat (*BSG Beschluss vom 28.2.2000 - B 11 AL 247/99 B - veröffentlicht in juris*). Hierfür sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

